

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)
— Drucksache 7/458 —**

A. Problem

Die Sätze der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sind letztmals mit Wirkung vom 1. Januar 1973 entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Rentenanpassung nach § 1273 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1973 angehoben worden. Ab 1. Januar 1974 sind sie dieser Veränderung jeweils jährlich durch Rechtsverordnung anzupassen. Durch die Vorverlegung der jährlichen Rentenanpassung auf den 1. Juli ergeben sich Unzuträglichkeiten für die Empfänger von Unterhaltshilfe, vor allem dann, wenn sie nicht zugleich Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Eine gleichzeitige Anpassung der Unterhaltshilfe und der Sozialversicherungsrenten erscheint daher geboten.

B. Lösung

Die Anpassungstermine für die Unterhaltshilfe werden im Jahr 1974 um ein Vierteljahr und ab 1975 um ein halbes Jahr vorverlegt; damit erfolgt ab 1. Juli 1975 die Anpassung der Unterhaltshilfe zeitgleich mit derjenigen der Sozialversicherungsrenten.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses hielt an dem Antrag fest, der schon ab 1. Juli 1973 die Anpassung der Unterhaltshilfe gleichzeitig mit der Rentenanpassung in der Sozialversicherung vorsah.

D. Kosten

Die Mehraufwendungen aus der vorgezogenen Anpassung der Unterhaltshilfe für 1974 um ein Vierteljahr und ab 1975 jeweils ein halbes Jahr sind zu veranschlagen für

1974 mit rund 30 Millionen DM
1975 mit rund 55 Millionen DM
1976 mit rund 47 Millionen DM
1977 mit rund 42 Millionen DM.

In den Folgejahren werden sie weiter langsam absinken. Diese Mehrkosten sind zumindest bis 1978 vom Ausgleichsfonds zu tragen, weil bis dahin schon nach geltendem Recht der Jahresaufwand an Unterhaltshilfe die Obergrenze, bis zu der Bund und Länder Zuschüsse zur Unterhaltshilfe an den Ausgleichsfond zu leisten haben, überschritten ist.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schäfer (Tübingen) und Freiherr von Fircks

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 11. April 1973 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 36. Sitzung am 24. Mai 1973 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend, sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 17. Oktober 1973 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 20. September 1973 in seine Überlegungen einbezogen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 GO gesondert abgeben.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die antragstellende Fraktion das Ziel, die mit dem 25. ÄndG LAG eingeführte Dynamisierung der Unterhaltshilfe für alte und erwerbsunfähige Geschädigte, die nach geltendem Recht jährlich zum 1. Januar durch Rechtsverordnung vorzunehmen ist, ab 1. Juli 1973 jeweils um ein halbes Jahr vorzuverlegen. Damit sollen die Empfänger von Unterhaltshilfe den Beziehern von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in soweit gleichgestellt werden.

Der Mehrheit des Ausschusses erschien der Gesetzentwurf bedenklich, weil er die Entwicklung in anderen Sozialbereichen präjudizieren und dort möglicherweise zu erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt führen würde. Sie empfahl daher in einem ersten Beschluß die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Entsprechend einer Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung befaßte sich der Innenausschuß im Hinblick auf den inzwischen von der Bundesregierung für den Bereich der Kriegsopferversorgung vorgesehenen Stufenplan zur Vorziehung der Anpassungstermine erneut mit dem Gesetzentwurf.

Gegen die Stimmen der CDU/CSU vertrat die Mehrheit wiederum die Auffassung, daß ein weitergehendes Vorverlegen der Anpassungstermine als im Bereich der Kriegsopferversorgung nicht in Betracht kommen könne. Ihr erschien jedoch eine Regelung, die dem Stufenplan für die Kriegsopferversorgung entspricht, auch für den Bereich der Unterhaltshilfe als notwendig.

Der Innenausschuß schlägt deshalb vor, in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Stufenplan die Termine für die Anpassung der Unterhaltshilfe in den Jahren 1974 und 1975 jeweils um ein Vierteljahr vorzuverlegen, so daß ab 1. Juli 1975 die Unterhaltshilfe zeitgleich mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz angepaßt wird. Dem dienen die vorgesehenen Änderungen in den §§ 272 a, 279 und 292 des Lastenausgleichsgesetzes.

Da das 17. Rentenanpassungsgesetz voraussichtlich keine Vorschrift über eine zeitweise Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge bei anderen Sozialleistungen enthalten wird, wie sie zuletzt im 16. Rentenanpassungsgesetz enthalten war, schlägt der Innenausschuß im Rahmen des vorliegenden Ge-

setzentwurfes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1974 eine Nichtberücksichtigung der Rentenerhöhungsbeträge bei der Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen vor. Damit soll sichergestellt werden, daß die auf Grund des 17. Rentenanpassungsgesetzes erhöhten Renten erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, zu dem auch die laufenden Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz selbst erhöht werden.

Die Mehraufwendungen aus der vorgezogenen Anpassung der Unterhaltshilfe für 1974 um ein Vierteljahr und ab 1975 jeweils ein halbes Jahr sind zu veranschlagen für

1974 mit rund 30 Millionen DM

1975 mit rund 55 Millionen DM

1976 mit rund 47 Millionen DM

1977 mit rund 42 Millionen DM.

In den Folgejahren werden sie weiter langsam absinken. Diese Mehrkosten sind zumindest bis 1978 vom Ausgleichsfonds zu tragen, weil bis dahin schon nach geltendem Recht der Jahresaufwand an Unterhaltshilfe die Obergrenze, bis zu der Bund und Länder Zuschüsse zur Unterhaltshilfe an den Ausgleichsfonds zu leisten haben, überschritten ist.

Bonn, den 18. Oktober 1973

Dr. Schäfer (Tübingen) Freiherr von Fircks

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/458 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Oktober 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Schäfer (Tübingen)

Freiherr von Fircks

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs
eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)
— Drucksache 7/458 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 277 a Satz 1 werden die Worte „jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1973,“ durch die Worte „alljährlich zum 1. Juli“ ersetzt.

2. In § 279 Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alljährlich zum 1. Juli“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 277 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Unterhaltshilfe wird zum 1. Januar 1974 zum 1. Oktober 1974 und danach alljährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung angepasst. Dabei ist von dem Hundertsatz auszugehen, der sich aus der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ergibt, und zwar

1. für die Anpassung zum 1. Januar 1974 aus dem Verhältnis zwischen dem 15. und dem 16. Rentenanpassungsgesetz,
2. für die Anpassung zum 1. Oktober 1974 aus dem Verhältnis zwischen dem 16. Rentenanpassungsgesetz und der Rentenanpassung zum 1. Juli 1974,
3. für die jährlichen Anpassungen ab 1. Juli 1975 jeweils aus dem Verhältnis zwischen den Rentenanpassungen des laufenden Jahres und des Vorjahres.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.

2. In § 279 Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In § 292 Abs. 7 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „*alljährlich zum 1. Juli*“ ersetzt.

3. In § 292 Abs. 7 wird das Wort „jährlich“ durch das Wort „**jeweils**“ ersetzt.

Artikel 1 a

Die Erhöhungsbeträge auf Grund der Rentenanpassungen zum 1. Juli 1974 nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1974 bei der Berechnung der Kriegsschadenrente und der dieser entsprechenden laufenden Beihilfen unberücksichtigt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.